

Schwäbischer Albverein

OG Dettingen/Erms



Ortsgruppensatzung
April 2017

Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Dettingen/Erms

S a t z u n g

§ 1

Name und Gebiet des Vereins

Der Verein heißt „Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Dettingen/Erms“

Er hat seinen Sitz in Dettingen/Erms

Er ist nicht im Vereinsregister eingetragen und ein nicht rechtsfähiger Verein (§ 54 BGB).

Er ist eine Gliederung des Schwäbischen Albverein e.V. in Stuttgart, dessen Satzung auch für die Ortsgruppe verbindlich ist.

Das Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe umfasst das Gebiet der *Gemeinde Dettingen/Erms*.

§ 2

Zweck des Vereins

2.1 Der Zweck des Vereins ist : Der Verein fördert:

- ◆ das Wandern sowie damit zusammenhängende sportliche und kulturelle Betätigungen,
- ◆ den Naturschutz und die Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder,
- ◆ den Umweltschutz,
- ◆ den Denkmalschutz und die Denkmalpflege,
- ◆ die Heimatpflege und Heimatkunde, das traditionelle Brauchtum,
- ◆ die Kunst und Kultur,
- ◆ die Jugendhilfe,
- ◆ die Umweltbildung.

2.1.1 Der Satzungszweckes wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- ◆ Durchführung von regionalen und überregionalen Wanderungen,
- ◆ Förderung der Gesundheit durch regelmäßige Wanderungen,
- ◆ Gründung und Förderung von Ski-, Rad- und weiteren Sportgruppen,
- ◆ Anlage und Pflege von Wanderwegen und Wanderrouten,
- ◆ Förderung und Verbesserung der Umweltverträglichkeit naturnaher Erholung,

- ◆ Förderung der Umweltbildung durch naturkundliche Führungen und Veranstaltungen,
- ◆ Maßnahmen zum Schutz der Umwelt,
- ◆ Anlage und Pflege von Biotopen,
- ◆ Pflegemaßnahmen in Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie Biosphärengebiete und Naturparks,
- ◆ Erhaltung und Dokumentation von Denkmälern,
- ◆ Schutz und Betreuung von Höhlen,
- ◆ Bau und Unterhaltung von Wanderstützpunkten und Aussichtstürmen für die Allgemeinheit,
- ◆ Veranstaltung und Durchführung von Freizeiten für Kinder, Jugendliche und Familien,
- ◆ Unterstützung der Jugend- und Familienarbeit und allen mit diesen Zielen zusammenhängenden Bestrebungen,
- ◆ Organisation von Vorträgen sowie von kulturellen Veranstaltungen,
- ◆ Pflege der heimischen Mundart,
- ◆ Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten,
- ◆ Gründung, Unterstützung und Erhaltung von Volkstanz-, Trachten-, Folklore-, Volksmusik-, Gesangs-, Heimat- und Mundartgruppen, die das Brauchtum pflegen und der Öffentlichkeit näher bringen,
- ◆ Partnerschaftspflege mit Vereinen, die vergleichbare gemeinnützige Ziele im In- und Ausland verfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1

Mitglieder des Vereins sind in der Regel die im Gebiet der Ortsgruppe wohnhaften Mitglieder des Schwäbischen Albvereins e.V., sofern sie nicht Einzelmitglieder oder Mitglieder einer anderen Ortsgruppe sind.

3.2

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorsitzenden der Ortsgruppe. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuchs durch den Vorsitzenden der Ortsgruppe kann der Ortsgruppenausschuss angerufen werden.

3.3

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Er er-

§ 13 Inkrafttreten

1. Voraussetzung für das Inkrafttreten einer Satzungsänderung ist die Genehmigung durch den Präsidenten des „Schwäbischen Albverein e.V.“ mit Sitz in Stuttgart.
2. Die Neufassung der Satzung tritt am 7. April 2017 in Kraft
Gleichzeitig tritt die Ortsgruppensatzung vom 25. März 2011 außer Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 7. April 2017

Unterschrift:

4. Bei Wahlen und Abstimmungen sind alle der Ortsgruppe angehörenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wahl- und stimmberechtigt, sowie wählbar. Das Wahlrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden.

5. Anträge:

- a) Anträge an die Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern der Ortsgruppe eingereicht werden.
- b) Der Antrag muss schriftlich an den Vorsitzenden bis zum in der Einberufung genannten Termin eingehen.
- c) Der Vorstand entscheidet über die Vorlage des Antrags zur Abstimmung der Mitgliederversammlung, ist aber nur dann verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Antrag zur Abstimmung vorzulegen, wenn dies von 10% der Mitglieder der Ortsgruppe schriftlich bis zum unter b) vorgenannten Termin verlangt wird.

§ 11 Ausschuss

Der Ausschuss unterstützt den Vorstand und die Fachwarte bei ihrer Tätigkeit. Er setzt die Höhe des Ortsgruppen-Zuschlags zum Vereinsbeitrag fest.

12 Ehrungen

Für besondere Verdienste um die Ortsgruppe und um die vom Schwäbischen Albverein verfolgten Ziele kann der Ausschuss mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten langjährige und verdiente Vorsitzende zum „Ehrevorsitzenden der Ortsgruppe“ („Ehrenvertrauensmann“/ „Ehrenvertrauensfrau“) ernennen.

Ferner kann der Ausschuss besonders verdiente Mitglieder zum „Ehrenmitglied der Ortsgruppe“ ernennen.

folgt durch eine schriftliche Erklärung, die der zuständigen Ortsgruppe oder der Hauptgeschäftsstelle bis spätestens 30. September zugegangen sein muss. Abweichen von vorstehendem ist mit Zustimmung des Präsidiums des Hauptvereins im Einzelfall auch ein unterjähriger Austritt möglich.

§ 4 Gemeinnützige Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 5 Uneigennützige Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Begünstigungseinschränkung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Vermögenszuwendung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schwäbischen Albverein e.V., Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Organe des Vereins

I. Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorsitzende (Vertrauensmann/Vertrauensfrau),
2. der aus dem Vorsitzenden und dem 1. und 2. Stellvertreter bestehende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand, dem der Vorstand, der Rechner und der Schriftführer angehören,
4. der Ausschuss, bestehend aus
 - a) dem erweiterten Vorstand,
 - b) den Fachwarten für Wandern, für Wege und für Naturschutz, Presse, Senioren, Familien,
 - c) und 2 bis 4 Beisitzer.
5. Den Betreuern des Ortsgruppenheimes,
6. die Mitgliederversammlung.

II. Wahl der Organe.

1. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands, 2 Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Fachwarte *sowie die Betreuer der Ortsgruppenheime* werden vom erweiterten Vorstand gewählt.

2. Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Wenn und solange ein Nachfolger nicht gefunden werden kann, übernehmen im Fall des Vorstandes die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Befugnisse und Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstands entsprechend der festgelegten Rangfolge.

Scheiden beim erweiterten Vorstand Schriftführer oder Rechner aus, übernehmen die verbleibenden Mitglieder des erweiterten Vorstands die Funktion.

Scheiden alle Mitglieder des Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Präsident des Schwäbischen Albverein e. V. aus dem Kreis der Ortsgruppenmitglieder oder dem erweiterten Gauvorstand des Gaus, dem die Ortsgruppe angehört, jeweils einen kommissarischen Vorsitzenden bestimmen, der unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen hat.

III.

Die Ämter des Vereins werden ehrenamtlich oder ausnahmsweise gegen Aufwandsentschädigung versehen. Der Vorstand kann durch

Beschluss dem in einem Vereinsorgan tätigen Mitglied eine angemessene Aufwandsentschädigung gewähren. Der Ersatz von Auslagen erfolgt in dem vom Vorstand bestimmten Umfang.

IV.

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Ist kein Schriftführer bestellt, so wird er vom Versammlungsleiter für den Einzelfall ernannt. Zum Versammlungsleiter kann von der Mitgliederversammlung auch ein Vereinsmitglied gewählt werden, welches nicht Mitglied der Ortsgruppe ist. Auch der Schriftführer kann ein Vereinsmitglied sein, welches nicht Mitglied der Ortsgruppe ist. Auf Einladung des Vorstands können an der Versammlung auch Vereinsmitglieder, die nicht Mitglieder der Ortsgruppe sind, und/oder Dritte, die nicht Vereinsmitglieder sind, ohne Stimmrecht teilnehmen.

V.

Die Amtszeit der gewählten Personen in den Organen des Vereins und seinen Gliederungen beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Ortsgruppe hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, die vom Vorsitzenden einberufen und geleitet wird.

Bei Bedarf kann, und auf schriftliches Verlangen von 10% der Mitglieder der Ortsgruppe muss, vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt im Metzinger-Uracher Volksblatt und in „Dettingen aktuell“.

Die Einberufungsfrist beträgt *2 Wochen*.

2. Der Vorsitzende und die Fachwarte berichten über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr, der Rechner berichtet über das Ergebnis der Jahresrechnung, die Rechnungsprüfer teilen das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Nach einer Aussprache stimmt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands und des Rechners ab.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen. Diese bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.